VERORDNUNG (EWG) Nr. 1262/74 DER KOMMISSION
vom 20. Mai 1974
zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Tomaten aus Bulgarien

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2745/72 (2), insbesondere auf Artikel 27 Absatz 2 Unterabsatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 25 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 schreibt vor, daß, wenn der Einfuhrpreis bei der Einfuhr eines Erzeugnisses aus einem Drittland an zwei aufeinanderfolgenden Markttagen um mindestens 0,5 Rechnungseinheiten unter dem Referenzpreis liegt, bei der Einfuhr dieses Erzeugnisses aus dem betreffenden Herkunftsland außer in Ausnahmefällen eine Ausgleichsabgabe erhoben wird.

Die Ausgleichsabgabe muß gleich der Differenz zwischen dem Referenzpreis und dem arithmetischen Mittel der beiden letzten, für das betreffende Herkunftsland verfügbaren Einfuhrpreise sein.

In der Verordnung (EWG) Nr. 749/74 der Kommission vom 29. März 1974 zur Festsetzung der Referenzpreise für Tomaten im Wirtschaftsjahr 1974 (3) wird der Referenzpreis für diese Erzeugnisse der Güteklasse I für den Monat Mai 1974 auf 52,8 Rechnungseinheiten pro Doppelzentner Eigengewicht festgesetzt.

Der Einfuhrpreis für ein bestimmtes Herkunftsland ist gleich der niedrigsten repräsentativen Notierung oder dem Mittel der niedrigsten repräsentativen Notierung für mindestens 30 v. H. der auf allen repräsentativen Märkten, für welche Notierungen vorliegen, vermarkteten Mengen aus dem betreffenden Herkunftsland, wobei diese Notierung oder Notierungen um die in Artikel 24 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 genannten Zölle und Abgaben verringert werden. Der Begriff repräsentative Notierung ist in Artikel 24 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 festgelegt.

Die zu berücksichtigenden Notierungen müssen auf den in der Verordnung (EWG) Nr. 1291/70 (4), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2846/72 (5), genannten repräsentativen Märkten festgestellt werden. Gegebenenfalls ist auf sie der in Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 425/74 festgesetzte Koeffizient anzuwenden.

Der hieraus berechnete Einfuhrpreis hat für die aus Bulgarien eingeführten Tomaten an zwei aufeinanderfolgenden Markttagen um mindestens 0,5 Rechnungseinheiten unter dem Referenzpreis gelegen. Daher muß eine Ausgleichsabgabe für bestimmte Sorten von Tomaten aus Bulgarien erhoben werden.

Um ein normales Funktionieren der Regelung zu erlauben, ist bei der Berechnung zugrunde zu legen:

— für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während eines fortgesetzten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorgehendem Absatz festgestellt wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Es wird auf Einfuhren von Tomaten (Zolltarifstelle 07.01 M des Gemeinsamen Zolltarifs) aus Bulgarien eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 12,9 Rechnungseinheiten je 100 kg Eigengewicht angewandt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 22. Mai 1974 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Mai 1974

Für die Kommission
Der Präsident
François-Xavier ORTOLI

(1) ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 291 vom 28. 12. 1972, S. 147.
(3) ABl. Nr. L 86 vom 30. 3. 1974, S. 71.
(4) ABl. Nr. L 144 vom 2. 7. 1970, S. 10.
(5) ABl. Nr. L 299 vom 31. 12. 1972, S. 1.